

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)



Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 35 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 30 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich Mk. 1.10 ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition:
Baronessstraße 3. Telefon: Amt Hanja, Nr. 1720.

Anzeigen: Die fünfspaltige Beizeile oder deren Raum 12 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Aufnahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Expedition:
Baronessstraße 3. Telefon: Amt Hanja, Nr. 1720.

Amtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan. Dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Auslieferungungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihe war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirklicher Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums schon zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe Keiner zurück! Auch der kleinste Betrag nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

Frauensiebe.

Roman von Clara Uilepp-Stübs.

41

„Du gehst zum Vater! Willst Du Mutti diese Beilen von mir mitnehmen?“

„Gewiß, gern! Diebstahlbriefe?“ lächelte er.

„Ja, selbstredend, was denkst Du denn? Mutter und Tochter —“ erwiderte sie drohend ernst.

„Gaben sich fürchtbar viel wichtige Dinge zu schreiben, kleine ich stets an. Franchen, das weißt Du!“

„Ja, aber Gio, mal Scherz beiseite jetzt, flücht Du, Mia meint auch, ein paar Wochen in Italien würden Dir so tun, der Arzt hat Dich schon im Februar forthaben wollen — geh doch jetzt mit!“

„Nun und Du?“

„Ich bleibe hier und helfe!“

„Nein, Herzlieb! Das wird nicht gehen! Entweder Du mit oder gar nicht! Aber ich muß offen gestehen, daran geht es nicht — dieser gräßliche Husten! Ich will doch Herrn Vogt einmal telefonieren, und zwar gleich. Man sollte doch meinen, die Leute könnten einmal ein paar Wochen allein fertig werden!“

Da erzählte nun Lotti das von Mia soeben Gehörte. Gio nickte mehrmals amüsiert mit dem Kopfe.

Schließlich meinte er: „Deine Freundin hat ganz recht! So geht es faktisch zu in der Welt! Wer heutzutage Geld hat, der versteht es auch durchzubringen! Das lernt sich leicht, als das Verdienen!“

Lotti senfte; ihre Augen wurden groß und starr, sie dachte an die dunklen Morgenwanderungen durch Schnee und Kälte, an die ihr damals begegnenden frierenden Kinder —

an Lise Larsons Heimarbeit und sagte beklommen: „Ja, Gio, ich weiß! O, da sei Gott vor, daß wir Geld durchbringen!“

„Nein, nein, nur — Du mußt jetzt hier aus den wechselnden Witterungsverhältnissen heraus. Du könntest doch mit dem Vater einmal sprechen!“

Giovanni nickte. „Ramm ich machen! Und übrigens — hat Mutti dem Papa wohl einmal eine Andeutung gemacht, daß wir einen Flügel gekauft haben?“

Lotti juckte die Achseln. „Das kann ich nicht sagen, man

Amtlicher Teil.

Verordnung,

betreffend

Hauschlachtungen, sowie Schlachtungen von Schweinen.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 und 5 sowie des § 15 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsmaßregelung vom 25. 9. 15/4. 11. 15 (R. G. Bl. S. 607/728) wird für den Umfang des Kreises Höchst a. M. mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes verordnet:

§ 1.

Das Schlachten von Schweinen unter 180 Pfund Lebendgewicht ist allgemein verboten.

Ausnahmen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörden nur im Falle ausreichend begründeter Notfalloperationen zulässig.

§ 2.

Alle Hauschlachtungen bedürfen der Genehmigung des Kreisaußschusses.

§ 3.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung (§ 2) sind mindestens eine Woche vor der Schlachtung bei der Ortspolizeibehörde des Schlachtfortes einzureichen. Vor Ausfertigung der schriftlichen Genehmigung darf die Schlachtung nicht erfolgen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 17 Ziffer 2 der obengenannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Höchst a. M., den 28. Februar 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Höchst a. M.
Klauser, Landrat, Vorsitzender.

Wird veröffentlicht

Schwanheim, den 2. März 1916.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Bekanntmachung

betr.

Anmeldung zur Stammtafel.

Für alle Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben bezw. vollenden, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung zur Landsturmrolle mit dem Zeitpunkt des Eintritts in das wehrpflichtige Alter, welches mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt.

Bzüglich der Meldung dieser Personen bestimme ich, daß sich sofort alle diejenigen zur Landsturmrolle bei den Magistraten und Gemeindevorständen anzumelden haben, die bereits im Monat Januar d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Folgezeit haben sich in der Zeit vom 1.—5. jeden Monats diejenigen, die in dem vorhergehenden Monat 17 Jahre alt geworden sind, zur Landsturmrolle anzumelden.

Höchst a. M., den 25. Februar 1916.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatzkommission:
Klauser, Landrat.

Wird veröffentlicht mit dem Anfügen, daß die Anmeldungen auf Zimmer 7 des Rathauses zu erfolgen haben.
Schwanheim, den 28. Februar 1916.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Nachmusterung und Aushebung der bisher wegen körperlicher Gebrechen zurückgestellten Rekruten von 1896, 1895 und 1894, der ungedienten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1897 und der Jahrgänge von 1869 bis einschließlich 1894, sowie die Musterung und Aushebung sämtlicher gemäß § 103/10 und 9 der Wehrordnung als unabkömmlich anerkannten, ungedienten, Landsturmpflichtigen Beamten einschließlich der D. U. Beamten von 1870 bis 1894 angeordnet worden ist, findet solche in dem Aushebungsbezirk Höchst a. M. in der Zeit vom 4. bis einschließlich 9. März im Gasthaus „Rasino“ hier, Rasinostraße 3, jedesmal 8 Uhr vormittags beginnend, wie folgt statt:

Am Donnerstag den 9. März der Gemeinden Schwanheim, Soffenheim, Sulzbach, Unterliederbach und Zellheim.

Die ungedienten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1869 bis einschließlich 1894, sowie sämtliche ungedienten

musste doch bisher noch die kleinste Aufregung vermeiden, da muß Mutti vorsichtig sein; sie wagte es schließlich schon! „Dann will ich es ihm heute sagen; er ist ja wieder außer Bett!“

„Beides zusammen? Italienreise und dieses? Ich glaube, das darfst Du nicht wagen, Gio!“ Lottis Gesicht sah ängstlich aus.

Er strich ihr küssend über die Wangen. „Lieb, nur nicht gleich Angst haben! Ich werde schon vorsichtig sein!“

„Versprich es mir!“ bat sie und hielt seine Hand fest.

„Aber gern, wenn Dich das beruhigt! Also, mein Manneswort! Ist das genug?“ lächelte er.

„O, Scherz nicht darüber; mir ist so angst!“

„Ach, die kommt nicht daher!“ Er flüsterte ihr ein paar Worte ins Ohr, da wurde sie rot, wandte sich mit einem zuckenden Schmunzeln ab.

Er lachte leise auf, ging nach der Tür, warf ihr einen Aufseher zu und rief: „Komm doch dann einmal in mein Zimmer, wenn Vogt da ist, ja? Da wirst Du ja gleich hören, was er sagt!“

„Gut, ich komme!“

Herr Vogt gab vollständig günstigen Bescheid. Dem erfahrenen, kenntnisreichen Mann war es gewissermaßen eine Wohltat, seine Tätigkeit ausdehnen zu können, sozusagen die Verantwortlichkeit auf seine Schultern zu nehmen.

Vor ihm stand der zukünftige Herr! Seine Brust hob sich förmlich im stolzen Bewußtsein, diesem jetzt seine Leistungsfähigkeit beweisen zu können.

Bisher hatte die strenge, aber auch kleinliche Ueberwachung, das fortwährende Rörgeln und Kritzeln des Kommerzienrats ihm manche trübe Stunde bereitet, doch seitdem der Herr, begann er anzunehmen, denn mit dem jungen Herrn ließ sich besser arbeiten.

Herr Vogt war dem Hause Arnheim treu ergeben; das mußte Giovanni und hatte nie begreifen können, daß sein Vater ihm so wenig Freiheit ließ.

Herr Vogt besah eine seiner redendsten Gestalten aus dem alten Friesengeschlecht, wie man sie in Schleswig-Holstein vielfach antreffe, ein blonder Hüne, neben welchem Giovanni schmale, schlanke Figur fast bedrückend aufstieg.

Dies mochte Lotti nicht entgehen, denn fast angstvoll um-

klammerte sie plötzlich mit ihren beiden kleinen Händen Herrn Vogts wohlgepflegte, doch große, kraftvolle Männerhand.

„Also Sie meinen auch, mein Mann kann abkommen, es geht?“ Und nochmals versicherte Herr Vogt ihr, daß einige Wochen Abwesenheit geschäftlich keinen Schaden bringen würden; da könnte er jede Verantwortung übernehmen.

„Aber mein Schwiegervater?“ Es kam etwas zaghaft heraus: „Wird er wohl derselben Meinung sein?“

Da freilich zog Herr Vogt die Schultern hoch. Als er jedoch Lottis Blick voll Spannung auf sich gerichtet sah, äußerte er vorsichtigerweise nur: „Ich denke doch! Es gilt doch das Wohl seines Sohnes?“

11. Kapitel.

In weiche Kissen gebettet ruhte die kraftlose Gestalt des Kommerzienrats Arnheim in dem Beinstuhl, welchen man zu diesem Zweck in das Arbeitszimmer gestellt hatte, denn in dieses hatte der Kommerzienrat verlangt.

Die Bänkung der rechten Seite hatte nur wenig nachgelassen; meistens lag der Kranke auch in einer so teilnahmslosen Bethargie, daß man fast befürchtete, auch das Gedächtnis habe gelitten. Ein andermal jedoch verlangte er wieder mit einer so hartnäckigen Beharrlichkeit etwas, daß man von dieser Befürchtung abkam. Doch verhehlte der Arzt nicht, diese Willensäußerungen könnten auch nur das letzte Aufflackern eines starken Geistes sein und die Bethargie nur die Vorboten der gänzlichen Erschlaffung.

Zu dieser Eröffnung schüttelte Frau Doktor Falk den Kopf. Sie war der festen Meinung, Kommerzienrat Arnheim würde in nicht allzu ferner Zeit vollständig genesen sein und hatte in dieser Beziehung an dem alten Klaus einen treuen Bundesgenossen, während die Krankenschwester nur die Achseln zuckte und sagte: „Man muß abwarten, und dem Leidenden jede Aufregung fernhalten!“

Das hatte man ja bisher redlich getan und freute sich der kleinen Besserung, die eingetreten war. Anstandslos wurde Giovanni zu ihm geführt.

Wollte nun der Kranke die ausgestreckte Hand seines Sohnes nicht sehen, oder war auch seine gesunde Wunde zu kraftlos, um dieselbe erfassen zu können?

Giovanni wußte es nicht, zog nach einer kleinen Weile des Hartens seine Hand verstimmt wieder zurück. 219.20

landsturmpflichtigen Beamten, die gemäß § 103/10 und 9 der Wehrordnung als unabkömmlich anerkannt sind, werden mittels Bestellungsbefehls besonders durch den unterzeichneten beordert. Die zur Disposition der Ersatzbehörde entlassenen Militärpflichtigen die einen Bestellungsbefehl seitens des königlichen Bezirkskommandos zur ärztlichen Untersuchung noch nicht erhalten haben, haben ebenfalls mit den Militärpflichtigen am 4. kommenden Monats zur Musterung zu erscheinen.

Die betreffenden Militär- und Landsturmpflichtigen fordere ich hierdurch auf, zu den angegebenen Terminen bei Vermeidung der geleglich angedrohten Strafen pünktlich, sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung zu erscheinen.

Musterungsausweise, sowie Militärpapiere sind mitzubringen. Die Ausfertigung von Duplikatmusterungsausweisen ist gegen 50 Pfg. Schreibgebühr in meinem Bürozimmer Nr. 7 (Militärbüro) rechtzeitig nachzusuchen.

Wenn Bestellungspflichtige durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, so haben sie rechtzeitig ortspolizeilich beglaubigte ärztliche Atteste über ihre Erkrankung dem Unterzeichneten einzureichen. Die Gemeindebehörden haben an dem Tage, an welchem Militärpflichtige und Landsturmpflichtige ihrer Gemeinde zur Vorstellung gelangen, entweder persönlich im Aushebungslokal anwesend zu sein, oder sich in geleglich geordneter Weise vertreten zu lassen.

Die Militär- und Landsturmpflichtigen, welche inzwischen zugezogen sind, es jedoch bis jetzt unterlassen haben, sich zur Stammrolle bezw. Landsturmrolle anzumelden, haben dies sofort im Kreishaus Zimmer Nr. 7 nachzuholen.

Höchst a. M., den 27. Februar 1916.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatzkommission:
Klauser, Landrat.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 2. März 1916.

Der Bürgermeister.
Diesenhardt.

Deutsche Tagesberichte.

I.

Großes Hauptquartier, 29. Februar 1916.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die verstärkte Artillerietätigkeit hielt an vielen Stellen an.

Ostlich der Maas stürmten wir ein kleines Panzerwerk dicht nordwestlich des Dorfes Douaumont. Erneute feindliche Angriffversuche in dieser Gegend wurden schon in der Entwicklung erstickt.

In der Woivre übersritten unsere Truppen Dieppe, Abaucourt, Blangec. Sie säuberten das ausgedehnte Waldgebiet nordöstlich von Madronville und Soudiomont und nahmen in tapferem Angriff Manheules, sowie Champlon.

Bis gestern Abend waren an unverwundeten Gefangenen gezählt: zweihundertachtundzwanzig Offiziere, sechzehntausendfünfhundertfünfundsiebzig Mann. Ferner wurden siebenundachtzig Geschütze, darunter viele schwere neuester Art, sechsundachtzig Maschinengewehre und unübersehbares Material als erbeutet gemeldet.

Bei Thiaville (nordwestlich von Badonviller) wurde ein vorstingender Teil der französischen Stellungen angegriffen und genommen. Eine größere Anzahl Gefangener blieb in unserer Hand.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

II.

Großes Hauptquartier, 1. März 1916.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Artillerietätigkeit war auch gestern an vielen Teilen der Front sehr reg, besonders auf feindlicher Seite. An

mehreren Stellen verfolgte der Gegner damit freilich nur Täuschungszwecke. Dagegen schien er im Mosel-Gebiet, in der Champagne sowie zwischen Maas und Mosel bestrebt zu sein, uns ernstlich zu schädigen. Er erreichte das Ziel nicht.

Im Luftkampf wurde ein englischer Doppeldecker bei Menin bezwungen; die Insassen sind gefangen. Zwei französische Doppeldecker holten die Abwehrgeschütze herunter, den einen b.i. Vezaponin, nordwestlich von Soissons, Insassen gefangen, den anderen dicht südwestlich von Soissons, Insasse wahrscheinlich tot. — Ein von dem Leutnant d. R. Kuhl geführtes Flugzeug, Beobachter Leutnant d. R. Haber, brachte einen militärischen Transportzug auf der Strecke Besançon—Jussay durch Bombenabwurf zum Halten und bekämpfte die ausgestiegene Transportmannschaft erfolgreich mit seinem Maschinengewehr.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz:

Nichts von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Tagesberichte der Verbündeten.

I.

Wien, 29. Februar. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 29. Februar 1916.

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Gestern nachmittag war das italienische Geschützfeuer gegen Teile des Görzer Brückenkopfes und die Hochfläche von Doberdo wieder lebhafter.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

II.

Wien, 1. März. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 1. März 1916:

Die Lage ist überall unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Drei französische Hilfskreuzer und ein englisches Wachschiff versenkt.

Berlin, 1. März. (W. T. B. Nichtamtlich.) Von unseren U-Booten wurden zwei französische Hilfskreuzer mit je 4 Geschützen vor Le Havre und ein bewaffneter englischer Bewachungsdampfer in der Themse-Mündung versenkt. Im Mittelmeer wurde laut amtlicher Meldung aus Paris der französische Hilfskreuzer „La Provence“, der mit einem Truppentransport von 1800 Mann nach Salonik unterwegs war, versenkt: nur 696 Mann sollen gerettet sein. Das am 8. Februar an der syrischen Küste versenkte französische Kriegsschiff war, wie die Meldung des zurückgekehrten U-Bootes ergibt, nicht das Linienschiff „Suffren“, sondern der Panzerkreuzer „Admiral Charner“.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Zum Untergang der „Provence“.

Paris, 1. März. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung der Agence Havas. Nach den Erklärungen des Abgeordneten Volanowski, der dem Generalstab des Heeres zugeteilt ist, wurde, weder ehe die „Provence II“ sank, noch während des Unterganges ein Periskop gesehen. Auch von einem Torpedo wurde keine Spur wahrgenommen, noch im Augenblicke der Explosion eine Wasserfäule bemerkt. Es wurde fortwährend gewacht. Die Bedienungsmannschaft der Geschütze blieb bis zum letzten Augenblick auf dem Posten. Es befanden sich mit der Besatzung ungefähr 1800

Mann an Bord. Das Wetter war klar. Es herrschte nur ein leichter Nebel. Das Schiff scheint an den Bordwänden beschädigt worden zu sein. Es wurde rückwärts gestossen und sank in 14 Minuten. Man weiß nicht, ob man Flöße, die sich in genügender Anzahl an Bord befanden, benutzen konnte. Zehn Schiffe befanden sich an der Unfallstelle. Die Untersuchung wird fortgesetzt. — Das Reutersche Bureau meldet dazu ergänzend aus Paris vom 29. Februar: Nach dem Bericht des französischen Marine-etats wurden um 3 Uhr nachmittags aus Milos 489 Schiffsbrüchige gelandet. Weitere 89 wurden von einem Patrouillenfahrzeug dorthin gebracht. Soweit bekannt, seien insgesamt 870 Mann gerettet worden. Amtlich wird bekanntgegeben, daß die „Provence II“ fünf 14 Zentimeter-, zwei 57 Millimeter- und vier 47 Millimeter-Geschütze an Bord hatte.

Die Dörfer um Verdun geräumt.

Bern, 1. März. (W. T. B. Nichtamtlich.) Aus einer Meldung des „Petit Parisien“ geht hervor, daß zahlreiche Dörfer in der Umgebung von Verdun geräumt werden. Außer den bereits früher geflüchteten Einwohnern der Stadt verlassen weitere Scharen Verdun, die in Paris in angstvoller Erwartung neuer Nachrichten ankommen. Die Stadt hat schwer gelitten. Die Einwohner in den Kellern standen unter dem Eindruck, daß sie unter einem ununterbrochenen Eisen- und Feuerregen lebten, der über Verdun und die Nachbarschaft niederhing. Vielfach mußten die Leute zum Verlassen der Stadt gezwungen werden. Die Verpflegung wurde einfach unmöglich. Zur Zeit ist die Stadt bis auf ein Tugend Einwohner und einige Beamte vollständig geräumt.

Ein Unzufriedener.

Bern, 1. März. (W. T. B. Nichtamtlich.) Clemenceau macht in dem „Homme Enchaîné“ aus seiner Unzufriedenheit mit den Misserfolgen bei der Verteidigung von Verdun keinen Hehl. Wenn wir zurückgeschlagen werden, schreiben er, glaube ich ehrlich sagen zu können, daß weder die Sicherheit unserer Defensioe noch der mögliche Beginn einer allgemeinen Offensioe dadurch fühlbar beeinträchtigt wird. Das gilt selbstverständlich nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Lehre uns nützt und wir wieder zur Besinnung kommen, um unseren Führern aller Art die Pflicht aufzuerlegen, es besser zu machen.

Die belgische Regierung gegen den Londoner Vertrag.

Bern, 1. März. (Priv.-Tel. der Zeitg. Ztg., zent. Zettl.) Der Amsterdamer Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ ist in der Lage, allen Meldungen über den bevorstehenden Beitritt Belgiens zum Londoner Separatfriedensvertrag zu dementieren. Das Ministerium in Haager wolle nichts davon wissen und betone, daß zwischen Belgien und den übrigen Kriegführenden kein Bündnisvertrag bestehe, daß die Waffenbrüderschaft nur auf der Verletzung der belgischen Neutralität durch Deutschland beruhe und daher aufhören werde, sobald die Verletzung nicht mehr bestehe. Mit den Kriegszielen des Buerverbandes identifiziere sich Belgien unter keinen Umständen.

Erkrankung König Ferdinands.

Wien, 1. März. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der König der Bulgaren ist infolge einer Erkältung, die er sich in Koburg zuzog, an einer leichten Bronchitis erkrankt. Der König ist daher genötigt, das Bett zu hüten.

Amerika wartet ab.

Washington, 29. Febr. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. In der Kabinettsitzung wurde die deutsche Denkschrift besprochen. Man beschloß, die weiteren Mitteilungen abzuwarten, die von Berlin unterwegs seien und die angeblichen Instruktionen betreffen, welche den britischen Handelsschiffen zum Angriff auf die Unterseeboote gegeben worden seien.

Ein Ausfuhrverbot Schwedens.

Stockholm, 1. März. (W. T. B. Nichtamtlich.) Die Regierung hat ein Ausfuhrverbot, gültig ab 1. März, für

Frauenliebe.

Roman von Clara Auless-Stihs.

42

Er blieb erst einen Augenblick lang unschlüssig stehen, wußte nicht recht, ob er gehen oder bleiben sollte, nahm sich aber dann einen Einfluß und setzte sich seinem Vater gegenüber, dessen Beifall man nicht neben den Schreibstisch gerückt hatte, und zwar so, daß er mit der linken Hand imstande war, etwas von der Platte nehmen zu können.

Er mochte wohl auch schon dieses und jenes Schriftstück berührt haben, denn der Briefbescherer — ein Stück Lava mit einem Maffaroni essenden Vagabunden darauf, wie sie von Italienern so gern mitgebracht werden — war dem Geruch nach nahe.

Giovanni erhob sich, schob ihn etwas zurück, nahm dann wieder Platz und fing an zu plaudern.

Der Kommerzienrat hörte vielleicht seinen Worten zu, gab aber kein einziges noch so kleines Zeichen seines Interesses. Er starrte mit fest zusammengepreßten Lippen vor sich nieder auf den Boden.

Giovanni wurde ungeduldig; er ärgerte sich, daß sein Vater so teilnahmslos blieb. Wenn er sich so wenig erregte, konnte er ihm schließlich auch ohne Umschweife von seiner beabsichtigten Reise sprechen und vielleicht auch das andere sagen!

Merkte denn Giovanni das unheimliche Funkeln und Flackern nicht, das in den halbgeschlossenen Augen zuweilen aufzuckte? Sah er denn nicht, wie die Finger der linken Hand sich krampfhaft in die seidene Decke krallten, die über den Rücken des Kranken lag?

Nein, Giovanni achtete nicht auf diese allerdings kaum merkbaren Zeichen der Erregung.

Der Husten, der ihn besonders jedesmal quälte, wenn er von draußen kam, und die plötzliche Wärme des Zimmers die kranken Teile reizte, legte ihm seine Mitteilung ganz von selbst auf die Zunge. Er kleidete dieselbe jedoch in die Form einer Frage, zwar einer solchen, deren Bejahung für ihn unbedingt fraglos sein mußte, da es sich hier um seine Gesundheit handelte.

Er erzählte, wie sehr ihn dieser ewige Natterhals belästige, erwähnte sich an seinen eigenen Worten und als er nun

einmal so weit gekommen war, vergaß er die nötige Vorsicht und ließ sich hinreißen, dem Vater auch von seinen Kämpfen und seiner Qual und der schließlichen Verlegung der Bedingung zu berichten.

Und so ruhig, als ob ihm die gleichgültigste Sache von der Welt vorgetragen würde, nahm Kommerzienrat Anheim die Mitteilung seines Sohnes entgegen, nicht eine Muskel des krankhaft lahmen verzerrten Antlitzes bewegte sich. Selbst die Augen blinnten selbstsam starr immer auf einen Punkt — immer auf einen Punkt.

Giovanni atmete auf. — So wußte es dann der Vater! Es hatte doch auf ihn gelaftet, gedrückt, wie eine Schuld, ja, wie eine Schuld! Und die war es ja schließlich auch.

Aber er war doch kein Kind mehr; der Vater hatte doch nicht das Recht, ihn immer und ewig nur seinen Zwecken dienstbar zu machen! Er mußte ihm doch auch Rechte einräumen, vor allem das Recht des Mannes, der sich in seinem eigenen Haus ausleben will.

Aber auch dieses hatte er ihm vorenthalten; die Mißstimmungen daheim verbitterte er ihm durch die Verfassung dessen, was ihnen erst den Wert, den Inhalt gab, was ihm Leide ward! Das Entbehren erging die Sehnsucht, den Groll, die nervöse Unruhe, die ihn früher so oft in den wilden Strudel des Lebens gestürzt, peinigte ihn auch jetzt, trotzdem ein geliebtes Weib an seiner Seite saß und mit süßem Geplauder dieselbe zu bannen suchte und als sie sah, daß ihr das nicht gelang — daß die Sehnsucht zu tief saß, daß der Frieden, das Glück ihrer Ehe bedroht, — da war sie es, die ihm das Ersehnte bot — ohne die Zustimmung des Vaters!

Daß ihm diese aber noch nachträglich zu teil wurde, der Kommerzienrat ihm nicht gönnte, machte ihn doch aufatmen.

Vielleicht hatte die Krankheit seinen Vater milder gestimmt? — Es kam ja häufig vor, daß sanfte Menschen während eines Krankenlagers ungeduldig und reizbar wurden, während bei den harten, heftigen Charakteren eine ganz ungewohnte Milde zum Vorschein kam.

Ja, gewiß, so würde es auch bei seinem Vater sein, denn noch deutete nichts auf einen Widerspruch; nur den Kopf hatte er ein wenig, die geldhunte Seite mochte ihn wohl hindern, dem Schreibstisch zugewandt.

„Möchtest Du etwas, Vater?“

Giovanni bekam keine Antwort, aber er bemerkte jetzt eine eigentümliche Unruhe, ein krampfhaftes Ausschneiden des Gliedes und ein kraftloses Zurückfallen.

Bestürzt erhob er sich von seinem Platz.

Der Anblick war schauerhaft. Es war beinahe, als wollte sich der Kranke durchaus erheben, und sei nicht imstande dazu.

„Vater, was ist? Kann ich Dir nicht helfen?“

Ein unartikulierter Schrei antwortete ihm; das Ringen wurde stärker —

Giovanni stürzte nach der Tür, drückte auf den elektrischen Knopf.

„Um Himmelswillen, — gar schnell Hilfe — die Aufregung —“

Ihm selbst wurde elend, der Husten schüttelte ihn, aber — vorwärts zum Vater — nur hin — er hatte sich aufgerichtet!

„Vater!“

„O, waren das noch menschliche Laute, die von des Kranken Lippen brachen?“

„Vater!“

Was sauste da an Giovanni's Schläfe vorüber? Wer, um Gott — wer brach da hinter ihm — dort an der Tür — mit einem Wehlaut zusammen? — Wer war das? —

Und wer tobt dort — brüllte — —?

„Klaus, Klaus!“

Giovanni umklammerte den Rasenden, dessen Bähmung ihn zum Blick an einer freien Bewegung hinderte und drückte ihn in den Beifall zurück.

Da überließ er ihn dem bestürzt herbeilebenden Diener und wandte sich voll Entsetzen der blutüberströmten Gestalt zu, neben welcher die Krankenschwester bereits kniete.

„Schwester —“ Eine bange Frage zitterte durch den Raum.

„Ruf den Arzt!“ Wie barsch die Schwester das sagte!

Eins der Mädchen jagte davon. — Die Schwester hob Frau Doktor Fall auf; sie wehrte Giovanni's Hilfe ab, ließ sich von der Köchin Wasser und Weinen bringen, sprach kein Wort zu dem halbverwirrten Mann.

waren mit Gummirollen, Papierstreifen, Abfall bei
Papierverarbeitung, Makulatur, Wolframdraht, Bor-
st und Schuhschrein, bestehend aus Terpentin und auf-
Holzleer, sowie kondensierte Milch erlassen.

Englands Schiffsverluste.

London, 1. März. (W. V.) Der Verein der Schiffs-
her in Liverpool stellt fest, daß die Verlusten an
Schiffen im Januar 2,4 Millionen Pfund Ster-
betragen, wovon 1,6 Millionen auf Rechnung des
kommen.

Die Verluste von Saloniki.

Rotterdam, 1. März. (W. V. Nichtamtlich.)
Der „Rotterdamse Courant“ aus London meldet, teilte
Unterstaatssekretär Tennant im Unterhause mit, daß die
Verluste der um Saloniki stehenden Truppen bis zum 20.
Februar beinahe 1500 betragen.

Unter portugiesischer Flagge gestellt.

London, 29. Febr. (W. V. Nichtamtlich.) Lloyd's
meldet aus Fayal auf den Azoren: Die deutschen
Dampfer „Sardinia“ und „Schaumburg“, sowie die
Dampfer „Bark“ und „Max“, welche dort liegen sind unter por-
tugiesischer Flagge gestellt worden.

Die nächste Sitzung des Reichstags.

Berlin, 1. März. (W. V.) Die nächste Sitzung des
Reichstags findet am 15. März nachmittags 2 Uhr statt.
Tagesordnung: Rechnungssachen und Petitionen.

Krupp zeichnet 40 Millionen.

Essen (Ruhr), 1. März. (W. V. Nichtamtlich.)
Der Verein nach wird sich die Firma Friedrich
Krupp Aktien-Gesellschaft an der vierten Kriegsanleihe mit
40 Millionen Mark beteiligen.

Lokale Nachrichten.

Kriegsanleihe und Bonifikationen. Die Frage, ob die
Vermittlungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung,
als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung
Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weiter-
geben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungs-
verschiedenheiten geführt und Bestimmungen hervorgerufen.
Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an
Vermittler, sondern auch an große Vermögensver-
walter ein Teil der Vergütung weitergegeben werden
darf. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen un-
bedenklich, so ist anlässlich der Kriegsanleihen von ver-
schiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer
allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige
Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht
erwarten lasse, den großen Zeichnern günstigere Be-
dingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen
Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen
lassen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten
Kriegsanleihe den Vermittlungsstellen jede Weitergabe der
Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effekten-
börsen strengstens zu untersagen. Es wird also kein
Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe
unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntge-
gebenen Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden
Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis
und Zustimmung finden wird.

Schwanheimer Künstler. Wie die „Freie Ztg.“ meldet,
gegenwärtig im Kunstsalon Schneider, Roßmarkt, eine
große Büste ausgestellt, die für das Oberbürgermeister-
amt im Rathaus bestimmt ist. Die Büste in Form
einer Perle ist aus Eisenholz geschnitten und bringt den
Zug des ehemaligen Oberbürgermeisters zu frischem
Ausdruck. Modell und Ausführung rühren von dem
Frankfurter Bildhauer Johann Velz her. Der gleiche Künstler
hat die Ausführung einer großen Büste in Arbeit, die soll
den Beständen der Universität zur Aufstellung gelangen. Diese
Büste wird in pentelischer Marmor gegossen. Beide Werke
sind von einem Frankfurter Bürger gestiftet. (Offenbar
hat es sich um Arbeiten unseres heimischen Künstlers
Johann Velz, der in Frankfurt sein Atelier hat. Die Red.)
Verbot des Schlachtens zu leichter Schweine. Der
Rechtsausschuß veröffentlicht heute eine Verordnung, wonach
das Schlachten von Schweinen unter 180 Pfund Lebend-
gewicht im Kreise Höchst allgemein verboten ist. Ausnahmen
nur im Falle ausreichender begründeter Notschlachten
nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Alle
Schlachten bedürfen außerdem der Genehmigung
des Rechtsausschusses.

Für das Vaterland gestorben. Der Führer des 81.
Infanterie-Regiment Oberstleutnant von Görne hat bei den
Kämpfen im Westen am Samstag, 26. Februar den Helden-
tod erlitten.

Eine neue Bekanntmachung. Mit dem 1. März 1916
ist eine Bekanntmachung in Kraft, durch die Höchstpreise
für Eisenröhren, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung
benutztes Kastanienholz festgelegt werden. Die Verkaufs-
preise für den Zentner Rinde sind je nach der Güte abge-
teilt. Die Einzelheiten der Bekanntmachung ergeben sich
aus dem Wortlaut der bei den Polizei-Verwaltungen ein-
gesehen ist.

Ehrensalut. Auf eine Anfrage seitens eines Kriegervor-
standes unseres Kreises an das Stellvertretende Generalkom-
mando wegen Ersetzung des Ehrensaluts bei Beerdigungen
von Kriegern auf den heimatischen Friedhöfen hat das
Kommando erwidert, daß auf Grund allerhöchster Bestimmung
eine Beerdigung in möglichst einfacher, feierlicher Weise statt-
zufinden und von der Abgabe eines Ehrensaluts abgesehen
sein soll.

Eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh findet
aufolge eines Beschlusses des Bundesrats in der Zeit vom
12. bis 15. März in allen Gemeinden und Gutsbezirken
des Reiches durch besondere sachverständige Kommissionen
statt. Dabei sollen Bestände an Heu oder Stroh, welche
10 Doppelzentner nicht überschreiten, außer Betracht bleiben.
Der Reichslandwirt ist ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen,
damit die Bestandsaufnahme in den Bundesstaaten, die
vielleicht unlängst solche für ihre eigenen Zwecke vorgenommen
haben nicht nochmals wiederholt zu werden braucht.

Neufassung der Bekanntmachung. Mit dem 1. März
1916 trat eine Neufassung der Bekanntmachung betreffend
Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und
ihre Behandlung Ch. I. 1/8. 15. R. R. A., in Kraft (Ch.
I. 1/3. 16. R. R. A.). Der Kreis der von der Verordnung
Ch. I. 1/8. 15. R. R. A. betroffenen Personen, Gesell-
schaften usw. ist der gleiche geblieben. Die Abänderungen
durch die Neufassung sind im wesentlichen folgende: 1.
Die Beschlagnahme ist auch auf die bisher freien Mindest-
mengen ausgedehnt worden. Bestimmte Mindestmengen
sind jedoch von der Meldepflicht befreit. 2. Verkauf und
Lieferung der beschlagnahmten Chemikalien im Inlande
ist mit Ausnahme von Japanlampen und Gläsern frei.
Bei letzteren ist ein Erlaubnisschein erforderlich, falls die
monatliche Gesamtmenge der verkauften oder zu liefernden
Mengen bestimmte Mindestmengen überschreitet. 3. Ver-
arbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist grund-
sätzlich nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet. Die
Neufassung enthält jedoch zahlreiche Ausnahmen von dieser
Bestimmung. 4. Eine Anzahl in der Bekanntmachung auf-
geführte Arbeitsgänge ist freigegeben. Der Wortlaut der
Bekanntmachung, die verschiedene Einzelbestimmungen ent-
hält, ist bei den Polizeiverwaltungen einzusehen.

Drahtverbaue. Nach einer Berechnung von Roda in
der „Berl. Ztg. am Mittag“ beanspruchten die Drahtver-
baue an den verschiedenen Kampffronten nicht weniger als
800 000 Kilometer Draht, womit man also den Erdball
zwanzigmal umspannen könnte. Die zahllosen Inlandsbe-
festigungen, Brückenköpfe, Planierungen und dergleichen
sind gar nicht eingerechnet. Man begreift nun, daß vierzig
riesige amerikanische Fabriken nichts als Stacheldraht er-
zeugen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Haser, Mueghorn, Rischfrucht, worin sich Haser
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande und macht sich strafbar!

Zur Lösung der Kartoffelfrage. Wie aus Berlin
amtlich gemeldet wird, hat die Reichsleitung, um alle
etwaigen Widerstände bei der Ablieferung der Kartoffeln
brechen zu können, eine Bekanntmachung erlassen, welche die
Kartoffelerzeuger voranstellen soll, alle in ihrer Wirtschaft
nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzu-
geben und es nicht auf eine Enteignung ankommen zu
lassen. Sie erließ zu diesem Zwecke folgende Verordnung:
Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte ab-
zugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur
nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Ent-
eignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht
geringer ist, zu belassen: 1. für jeden Angehörigen seiner
Wirtschaft, einschließlich des Gefindes, sowie der Natural-
berechtigten, insbesondere der Anteilhaber und Arbeiter, so-
weit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln
zu beanspruchen haben, für Kopf und Tag eineinhalb
Pfund bis zum 15. August 1916; 2. das unentbehrliche
Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für
den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, in-
soweit die Verwendung zu Saatwecken sichergestellt ist.
Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffel-
erzeuger die zur Viehhaltung bis zum 31. Mai 1916
unentbehrlichen Vorräte belassen werden. Diese Bestimmung,
die in einschneidender Weise diejenigen benachteiligt, welche
es zur Enteignung kommen lassen, wird, wie zu erwarten
ist, den gewünschten Erfolg haben. Als Ergänzung hierzu
sind weitere verschärfende Maßnahmen in Aussicht ge-
nommen.

Die erste Kriegswurst. Der Magistrat der Stadt
Anspach (Mittelfranken) läßt eine aus Blut, Milch, ge-
hacktem Fleisch und Gewürzkräutern im Schlachthaus herge-
stellte Kriegswurst in der städtischen Fleischverkaufsstelle an
die Einwohner abgeben, die sehr gut schmecken soll und den
Vorzug großer Billigkeit besitzt. Der Preis beträgt nur 40
Pfg. für das Pfund.

Was wir entbehren können. Das zur Einschränkung
des Verbrauchs von Luxuswaren erlassene Verbot ist durch
neueste Verordnung im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht:
Aus der umfangreichen Liste sind folgende Artikel des täg-
lichen Gebrauchs erwähnt: Luxusgegenstände der Kleider-
branche, lebende Fische, Erzeugnisse der Ziergärtnerei,
Mandarinen, Traubenrosinen, Ananas, Ingwer, Vanille,
Caviar, Langusten, Schmuckfedern, Vögel, Schaumweine,
künstliche Rüststoffe, Riech- und Schönheitsmittel, Spielzeug,
Edelsteine, Goldwaren.

Die Post für Kriegsgefangene (Amtlich.) Von amt-
licher Stelle erfahren wir, daß es nunmehr gelungen ist,
die französische Regierung zur Aufgabe der zehntägigen Liege-
frist für die in den Gefangenenlagern ankommende Post zu
bewegen. In Zukunft werden also für deutsche Kriegsge-
fangene in Frankreich eintreffende Briefe und Postkarten
sofort nach Prüfung durch die Zentralstellen an die Emp-
fänger ausgehändigt werden. Die zehntägige Liegefrist für
die von den Kriegsgefangenen nach der Heimat aufzuge-
benden Postfachen muß jedoch aus militärischen Gründen
bestehen bleiben.

Ueber das Wesen der Verstümmelungszulage herrscht
noch immer mancherlei Unklarheit. Es seien daher nach-
stehend die Fälle aufgeführt, in denen eine solche gewährt
wird: 1. Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache

oder des Gehörs auf beiden Ohren; 2. Störung der Beweg-
ungs- und Gebrauchsfähigkeit der Hand, eines Armes, eines
Fusses oder eines Beines, wenn die Störung so erheblich
ist, daß sie dem Verlust gleichzuachten ist; 3. Erblindung
eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des
anderen (Herabsetzung der Sehschärfe des erhaltenen Auges
um mindestens die Hälfte des Sehvermögens); 4. Schwere
nervöse und sonstige Gesundheitsstörungen, wenn sie dauernde
fremde Pflege und Wartung nötig machen; 5. Geisteskrank-
heiten. In den Fällen 4 und 5 kann unter Umständen die
sonst 27 Mark monatlich betragende Verstümmelungszulage
bis auf 54 Mark erhöht werden, namentlich zur Deckung
der Kosten einer etwa notwendigen Anstaltsbehandlung.
Beim Verlust einzelner Finger oder Zehen behält sich die
Heeresverwaltung eine Prüfung der Sachlage vor, doch
kann auch in solchen Fällen eine Verstümmelungszulage be-
währt werden.

Keine Kriegszuschläge für Feldpostsendungen. Im
Zusammenhang mit den Kriegsteuergesetzänderungen ist in
der Presse die Vermutung aufgetaucht, daß der geplante
Kriegszuschlag zu den Postgebühren auch auf die Feldpost-
sendungen Anwendung finden solle. Diese Vermutung ist,
wie der „Tag“ an zuständiger Stelle erfährt, unzutreffend.
Die Postfreiheit und die ermäßigten Gebühren für Feld-
postsendungen werden durch den geplanten Kriegszuschlag
nicht berührt.

Eine Köpenickiade. Der erste Staatsanwalt in Frei-
burg i. B. erläßt folgendes Ausschreiben: Am 16. Januar
1916, abends 8 Uhr, kam ein Unbekannter, der ein Fahr-
rad bei sich führte, auf den Hof des Landwirts Joseph
Ketterer in Eschbach bei Freiburg und verlangte, indem er
sich für einen Kriminalpolizeibeamten Leopold Scherer
von Freiburg ausgab und einen entsprechenden Ausweis
vorzeigte, man solle ihm alles Papiergeld vorgeben. Ketterer
habe im Spätjahr 1915 in Freiburg Holz abgeliefert
(richtig!) und habe dabei einen falschen Fünfmarschein aus-
gegeben. Ketterer legte sein Papiergeld (630 Mark) vor.
Der Fremde hielt es prüfend ans Licht und erklärte es
teilweise für falsch. Dann verpackte er die echten und „un-
echten“ Scheine getrennt und erklärte, es werde eine Kom-
mission kommen, die den Tatbestand aufnehme. Während
er dann auf Wunsch einen Augenblick allein gelassen, das
Geld zu sich steckte, wußte er die Bauernleute glauben zu
machen, er habe es in ihren Schrank getan, den er vor
ihren Augen sorgfältig verriegelte. Schließlich ließ er sich
eine Bescheinigung über seine „Amtshandlung“ ausstellen.
Der Gauner trat sehr energisch auf und schrieb sehr ge-
wandt. Der erst allein anwesenden Ehefrau Ketterer hatte
er einen Revolver sehen lassen und ihr mit Verhaftung ge-
droht, wenn sie nicht nach seinem Wunsch handele.

Nägel in die Schuhe. Bei aufmerksamer Beobachtung
findet man, daß trotz der hohen Leder- und Schuhpreise die
Kinder meist mit ungenagelten Schuhen herumlaufen.
Es ist das sehr zu verwerfen. Kinder nehmen keine Rück-
sicht auf die Schuhsohlen und bedenken auch nicht, daß das
Leder unermesslich teuer ist. Sie kriechen über Stöck und
Stein, bis die Fugen am Oberleder hängen, was bei un-
genagelten Schuhen schnell der Fall ist. Daher muß es
heißen: Nägel in die Schuhe und Stiefel, und zwar kräftige.
Die Sohlen halten dann noch einmal so lang.

Das Reichsgericht hat kürzlich eine interessante Ent-
scheidung gefällt. Im Wiesbadener Bahnhof war der Fuß-
boden geölt worden. Die geölte Stelle war jeweils mit
Stühlen umstellt, außerdem auch ein Schild angebracht mit
der Aufschrift „Geölt!“. Ein Reiter rückte unbefugt die
Stühle beiseite, ein Kaufmann J. aus Mainz betrat die
frischgeölte Fläche glitt aus und zog sich beim Fallen einen
Schaden zu, wofür er den Eisenbahnfiskus verantwortlich
machte. Die Sache beschäftigte verschiedene Gerichtsinstanzen,
von denen 2 der Klage stattgaben, während das Reichs-
gericht jetzt die Klage abweist. Es führte in seinem Urteil
zur Begründung aus: „Es sind nach dem Velen des Fuß-
bodens Stühle hingestellt worden, um das Publikum fern-
zuhalten; außerdem wurde ein Plakat angebracht mit der
Aufschrift „Geölt!“. Es kann sich demnach nur fragen, ob
der Fiskus noch weitere Maßnahmen hätte treffen müssen,
um die Sperre auch wirksam zu gestalten und zu verhindern,
daß jemand die Stühle wegrißte. Eine Verletzung dieser
Frage würde eine Ueberanpassung der Pflichten des Be-
waltenden bedeuten. Man kann nicht annehmen, daß der
Fiskus dem Eisenbahnwirt gegenüber eine noch weiterge-
hende Aufsichtspflicht hätte.“

Kirchliche Anzeigen.

Katholischer Gottesdienst.

Freitag: Herz. Jesu. Freitag, 6. Uhr: Austeilung der
hl. Kommunion, dann Best. Amt 3. E. des göttl. Dergens Jesu für
Elisabetha Solran geb. Khlbad und deren 1. Ehemann Joseph
Gelsenstein, im St. Josephshaus: Best. Amt 3. E. des göttl.
Dergens Jesu für den verstorbenen Krieger Peter Penninger. — Nach
beiden Beamtungen Aussegnung des Allerheiligsten, Vitanei und Segen.

Sonntag: Best. Jahramt für Johann Kasimir Raab, dann
Benediktionsamt für den Jüngling Ado f. Dredde. — Nachm. 4 Uhr
und abends halb 8 Uhr: Beichte. — 5 Uhr: Salve.

Sonntag, den 5. März, wird auf Anordnung unseres Hochw.
Herrn Bischofs ein allgemeiner Vortag abgehalten, mit ge-
meinschaftlicher hl. Kommunion der Pfarrgemeinde für unsere
Krieger in der Frühmesse, Aussegnung des Allerheiligsten nach dem
Hochamt und gemeinschaftlichen Betstunden bis zur Schlafendacht
um 5 Uhr abends.

Das kath. Pfarramt.

Evangelischer Gottesdienst.

Donnerstag, den 2. März, abends 8 Uhr: Kriegsbet-
stunde.

Das evangl. Pfarramt.

Vereinskalendar.

Freitag, Mittwoch Abend halb 9 bis halb 11 Uhr
Turnstunde.

Kat. Arbeiterverein. Die Mitglieder der Einkaufskasse
sollen sämtliche Karten befrags Abrechnung an den Kassier
Kroth, Goldsteinstraße 3, abliefern.

Turnverein. Jeden Mittwoch abends Turnstunde.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
 (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **4 1/2% Reichsschatzanweisungen** und **5% Schuldver-**
schreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung ufw.) verfügen.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unfällbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermi-
 nen wie die **Schatzanweisungen** aus-
 gefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen 95 Mark.

• • 5% Reichsanleihe, wenn Stüde verlangt werden, 98.50 Mark.

5% „ wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird. **98,30** Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

- Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugetheilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 %	des	zugetheilten	Betrages	spätestens-	am	18. April	d. J.
20 %	"	"	"	"	"	24. Mai	d. J.
25 %	"	"	"	"	"	23. Juni	d. J.
25 %	"	"	"	"	"	20. Juli	d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von $\mathcal{A}$ 300: $\mathcal{A}$ 100 am 24. Mai, $\mathcal{A}$ 100 am 23. Juni, $\mathcal{A}$ 100 am 20. Juli;
die Zeichner von $\mathcal{B}$ 200: $\mathcal{B}$ 100 am 24. Mai, $\mathcal{B}$ 100 am 20. Juli;
die Zeichner von $\mathcal{C}$ 100: $\mathcal{C}$ 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4%** Deutsche Reichsschatzanweisungen von **1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Vorkzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe				II. bei Begleichung v. Reichsfiskusantw.			
		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai			d) bis zum 31. März
5 % Stüdzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage	4 % Stüdzinsen für		90 Tage
=		1,25 %	1, — %	0,50 %	=		1,12 %
Tatsächlich zu zahlender		Stüde	97,25 %	97,50 %	98, — %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	
Betrag also nur		Schuldbuch- eintragung	97,05 %	97,30 %	97,80 %	93,87 %	
						94,10 %	
						94,55 %	

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.

Bei **Vollzahlungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel 1a), auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden**, Zinsen für 72 Tage (Beispiel 1b) veranlagt.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. v. Grimm.

Nachdruck ohne Auftrag

wird nicht bezahlt.

Verantwortlich für die Redaktion, Druck und Verlag Peter Hartmann, Schwanheim a. M.